

RS Vwgh 1988/12/21 85/18/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.1988

Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §45 Abs2

Rechtssatz

§ 45 Abs 2 StVO enthält keinen Anhaltspunkt dafür, dass Ausnahmen nach diesem Absatz ausschließlich auf Antrag des Fahrzeugbesitzers, nicht jedoch auch auf Antrag der Person, in deren Interesse die Ausnahme gelegen ist, erteilt werden dürften. Eine Differenzierung zwischen Schwerbehinderten (§ 45 Abs 2 erster Satz StVO, die Zulassungsbesitzer eines KFZ sind und dieses auch selbst lenken (können), und solchen, die weder ein KFZ besitzen noch dieses lenken (können), erscheint unsachgemäß. Daher müssen Antragsteller und Zulassungsbesitzer des KFZ, für welches eine Ausnahmegewilligung angestrebt wird, nicht identisch sein. Auch aus § 45 Abs 2 zweiter Satz StVO kann Gegenteiliges nicht abgeleitet werden, weil diese Bestimmung darauf ausgerichtet ist, Ausnahmegewilligungen auch für einen längeren Zeitraum zu erteilen, nicht aber eine Beschränkung der Antragsberechtigung zum Inhalt hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985180130.X01

Im RIS seit

03.09.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at